

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 342/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. September 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
Heiko Carstens beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels und einer Abweichung gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG habe "sowohl den Beweisantritt des Klägers gemäß Schriftsatz vom 22.12.2003 dafür, dass nach dem Unfallereignis lediglich einfachste körperliche Arbeiten durchgeführt wurden, sowie den Beweisantritt gemäß Schriftsatz vom 10.06.2005 dafür, dass vor dem Unfallereignis am 12.07.2002 beim Kläger keine Beschwerden hinsichtlich der rechten Schulter vorlagen, ohne hinreichende Begründung unberücksichtigt gelassen", und habe damit seine Amtsermittlungspflicht verletzt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den von ihm genannten Beweisangeboten um Beweisanträge iS der Zivilprozessordnung (ZPO) handelte, denn er hat jedenfalls nicht schlüssig dargelegt, dass diese Anträge von ihm - wie erforderlich (vgl nur Beschluss des Senats vom 8. Februar 2002 - B 2 U 362/01 B - mwN) - aufrechterhalten worden sind. Nach der Rechtsprechung des BSG hält ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (stellvertretend BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt.
- 4 Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG). Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) muss jedenfalls ein rechtskundig



vertreter Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist (hier: 19. September 2005) diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Daran mangelt es hier. Der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen und dem Vorbringen in seinem Schriftsatz vom 5. September 2005, er begehre weiterhin Verletztengeld über den 3. Dezember 2002 hinaus und wünsche den Rechtsstreit fortzusetzen, ist nichts derartiges zu entnehmen.

- 5 Soweit der Kläger weiter geltend macht, das LSG habe den Sachverständigen Dr. T. nicht mündlich angehört und sei damit von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, rügt er keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in zulässiger Weise, weil er damit nicht - wie nach dieser Vorschrift erforderlich - eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts rügt. Falls der Kläger mit diesem Vorbringen auch einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen sollte, kann dies bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil es an der Bezugnahme auf einen Beweisantrag mangelt.
- 6 Sollte der Kläger mit seinem Vortrag auch die Beweiswürdigung des LSG rügen wollen, so kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden kann, § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG.
- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Prozesskostenhilfe war dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Mangels Bewilligung der Prozesskostenhilfe war dem Kläger auch sein Prozessbevollmächtigter nicht beizuzuordnen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

